

## Bekanntmachung des Amtes Probstei im Zusammenhang mit dem Volksbegehren zum Schutz des Wassers

Gemäß § 18 Absatz 3 des Gesetzes über Initiativen aus dem Volk, Volksbegehren und Volksentscheid (Volksabstimmungsgesetz - VAbstG) wird im Zusammenhang mit der Durchführung des Volksbegehrens zum Schutz des Wassers die Anzahl der gültigen und ungültigen Eintragungen bekannt gemacht.

### **a) Allgemeine Informationen**

Der Schleswig-Holsteinische Landtag hat das von den Vertrauenspersonen der Volksinitiative zum Schutz des Wassers beantragte Volksbegehren in seiner Sitzung am 19.06.2019 gemäß § 12 Absatz 1 Satz 1 VAbstG für zulässig erklärt. Am 08.07.2019 wurde die Bekanntmachung des Landtagspräsidenten über die Zulassung des Volksbegehrens zum Schutz des Wassers, die Namen der Vertrauenspersonen und der stellvertretenden Vertrauenspersonen mit einer Erreichbarkeitsadresse sowie die sechsmonatige Eintragsfrist im Amtsblatt für Schleswig-Holstein (Ausgabe Nummer 28, Seite 681) veröffentlicht.

Zur Klärung der Frage, ob über das vorstehend verfolgte Gesetzesvorhaben ein Volksentscheid zulässig ist (§ 20 Absatz 1 VAbstG), muss zunächst ein Volksbegehren zustande kommen.

Ein Volksbegehren ist nach Maßgabe des Artikels 49 Absatz 1 Satz 5 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein zustande gekommen, wenn mindestens 80.000 Stimmberechtigte innerhalb eines halben Jahres dem Volksbegehren zugestimmt haben.

Die Erklärung dieser Zustimmung erfolgt durch Eintragung in Eintragungslisten und Einzelanträge.

Wer sich an einem Volksbegehren beteiligen will, hat nach § 14 Absatz 1 Satz 1 VAbstG das Recht, sich landesweit in Eintragungslisten oder Einzelanträgen einzutragen.

Die Frist, innerhalb der das Volksbegehren durch Eintragung unterstützt werden konnte, betrug sechs Monate. Sie begann am 02.09.2019 und endete am 02.03.2020.

Die näheren Einzelheiten zum Volksbegehren können der Bekanntmachung der Gemeindeabstimmungsbehörde des Amtes Probstei vom 15.07.2019 in der Ausgabe Nummer 56/2019 der Zeitung

„Probsteier Herold“ vom 19.07.2019 entnommen werden. Diese Bekanntmachung ist auch online unter der Webadresse

<https://www.amt-probstei.de/buergerservice/wahlen-abstimmungen/volksbegehren-zum-schutz-des-wassers/>

verfügbar.

**b) Anzahl der gültigen und ungültigen Eintragungen**

Im Bezirk der Gemeindeabstimmungsbehörde des Amtes Probstei wurde das Ergebnis der Eintragungen wie folgt festgestellt:

Anzahl der eingereichten Eintragungen	1.147
Anzahl der gültigen Eintragungen	1.067
Anzahl der ungültigen Eintragungen	80
Gesamtzahl der Stimmberechtigten am Stichtag 02.03.2020	18.174

Schönberg, 05.05.2020

**Amt Probstei**  
**Der Amtsdirektor**  
**Gemeindeabstimmungsbehörde**  
**Knüll 4**  
**24217 Schönberg**

**I. A.**

**Stefan Gerlach**